

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00056 vom 16. März 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00056)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00056 du 16 mars 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00056 del 16 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 29**

lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) von den am Verfahren Beteiligten Revision g egen rechtskräftige Entscheide des Gerichts verlangt werden kann, wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten, dass die Gesuchstellerin ihren Antrag auf prozessuale Revision damit begründet, dass sie erst am 2 5. November 2016 und damit nach Rechtskraft des Urteils vom 2 7. Juni 2016 über das vom Gesuchsgegner seit Januar 2015 erzielte rentenausschliessende Erwerbseinkommen Kenntnis erlangte, dass dies der Aktenlage entspricht und der G esuchsgegner die Gutheissung des Gesuchs auf prozessuale Revision beantragte ( Urk. 7), dass die Sache sich somit als spruchreif erweist und das Urteil des hiesigen Gerichts vom 2 7. Juni 2016 aufzuheben und festzustellen ist, dass der Gesuchsgegner ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.